

5.1 Hinweise für Gäste bei der Anreise

Liebe Gäste,

damit Sie sich in der KLVHS sicher fühlen und sich während ihres Aufenthalts so unbefangen und frei wie zurzeit möglich bewegen können, erhalten Sie hier die wichtigsten Informationen zu den Corona-Maßnahmen unseres Hauses:

Abstand halten

Die Abstands- und Hygieneregeln der aktuell geltenden Corona-Verordnung sind auch in den Räumlichkeiten und auf dem Gelände der KLVHS einzuhalten. Halten Sie bitte zu jeder Zeit min. **1,5 m Abstand** zu anderen Personen ein.

Maske tragen

Wenn Sie die Räumlichkeiten der KLVHS betreten, tragen Sie bitte min. eine medizinische Maske. Diese ist von Ihnen selbst mitzubringen und wird nicht gestellt. Im Einzelfall sind medizinische Masken in der Verwaltung der KLVHS erhältlich.

Testen

Alle Gäste ab 14 Jahren, die an Seminaren und Veranstaltungen in der KLVHS teilnehmen, müssen bei Betreten der KLVHS zunächst nachweisen, dass sie geimpft, genesen oder negativ auf das Coronavirus getestet sind. Hierfür gibt es verschiedene Möglichkeiten:

1. Bei der Anreise legen Sie ein Zertifikat über einen negativen PCR- oder PoC-Test einer offiziellen Stelle vor (max. 24 Stunden alt).
2. Bei der Anreise legen Sie Ihren Impfausweis vor, aus dem hervorgeht, dass bei Ihnen seit min. 15 Tagen eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vorliegt.

Sollten Sie sich vor mehr als 6 Monaten mit Covid-19 infiziert haben, genügt der Nachweis einer erhaltenen Impfung und zusätzlich der Nachweis eines positiven PCR-Tests von vor mehr als 6 Monaten.

3. Bei der Anreise legen Sie Ihre Genesenbescheinigung oder einen PCR-Test vor aus dem hervorgeht, dass Sie vor mindestens 28 Tagen und höchstens 6 Monaten positiv auf Covid-19 getestet wurden.

Damit sichergestellt werden kann, dass ausschließlich geimpfte, genesene und getestete Gäste die KLVHS betreten, nutzen bitte **alle Gäste bei der Anreise** den Haupteingang und melden sich an der Rezeption an.



Zur Dokumentation der vorgelegten Unterlagen werden Ihre persönlichen Daten erfasst. Diese werden entsprechend der Corona-Verordnung nach 4 Wochen gelöscht.

Weitere Hinweise und Maßnahmen sowie unser Hygienekonzept finden Sie unter www.klvhs.de.

5.2 Wichtige Maßnahmen und Hinweise bezüglich des Corona-Virus

1. Alle Abstands- und Hygieneregeln der aktuellen Corona-Verordnung sind einzuhalten – auch mit einem negativen Testergebnis.

Die KLVHS darf nur von geimpften, genesenen oder negativ auf das Coronavirus getesteten Gästen betreten werden. Daher nutzen bitte alle Gäste ab 14 Jahren den Haupteingang und melden sich an der Rezeption, wo sie

- **entweder** ihren Impfausweis vorlegen, aus dem hervorgeht, dass bei ihnen seit min. 15 Tagen eine vollständig abgeschlossene Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 mit einem in der EU zugelassenen Impfstoff vorliegt (wenn ein PCR-Test vorgelegt werden kann, aus dem hervorgeht, dass vor mehr als 6 Monaten eine Covid-19-Infektion vorlag, genügt der Nachweis einer Impfung im Impfpass), **oder**
- eine Genesenenbescheinigung oder einen PCR-Test vorlegen aus dem hervorgeht, dass sie vor min. 28 Tagen und max. 6 Monaten positiv auf Covid-19 getestet wurden, **oder**
- ein Zertifikat über einen negativen PCR- oder PoC-Test von offizieller Stelle vorlegen, der nicht älter als 24 Stunden ist.

Die Vorlage entsprechender Unterlagen wird in der KLVHS dokumentiert.

2. Bitte halten Sie zu jeder Zeit einen Abstand von min. 1,5 m zu anderen Personen ein und vermeiden Sie Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln etc.
3. Wenn Sie die Räumlichkeiten der KLVHS betreten, tragen Sie bitte min. eine medizinische Maske. Diese ist von Ihnen selbst mitzubringen und wird nicht vom Bildungshaus gestellt. Im Einzelfall sind medizinische Masken in der Verwaltung der KLVHS erhältlich.
4. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände bei Betreten der KLVHS und achten Sie auf eine gründliche Handhygiene. Desinfektionsmittel steht an diversen Stellen im Haus bereit.
5. Im Seminarraum ist eine feste Sitzordnung einzuhalten. Sobald Sie Ihren festen Sitzplatz eingenommen haben, dürfen Sie Ihre Maske abnehmen.
6. Achten Sie bitte auf regelmäßiges Lüften des Seminarraumes (alle 20 Minuten die Fenster für 5 bis 10 Minuten weit öffnen).
7. Gegenstände wie z. B. Gläser, persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.
8. Halten Sie bitte die Husten- und Niesetikette ein: Husten und Niesen Sie in die Armbeuge oder ein Taschentuch und halten Sie dabei größtmöglichen Abstand zu anderen Personen bzw. drehen Sie sich weg.
9. Fassen Sie nicht mit den Händen ins Gesicht. Berühren Sie insbesondere die Schleimhäute an Mund, Augen und Nase nicht.
10. Der Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklingen oder Fahrstuhlknöpfen ist möglichst zu minimieren.
11. Bitte nutzen Sie als Übernachtungsgast nur die sanitären Anlagen auf Ihrem Zimmer.
12. Aufzüge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu benutzen und deren Benutzung ggf. auf Personen oder Situationen mit spezifischen Bedarfen einzuschränken.
13. Ihre Mahlzeiten bekommen Sie am Buffet ausgegeben. Desinfizieren Sie sich bitte Ihre Hände, bevor Sie an das Buffet herantreten. Die Tische im Speisesaal sind so gestellt, dass die Abstandsregeln eingehalten werden. Sobald Sie Ihren Platz im Speisesaal eingenommen haben, können Sie die Maske abnehmen.
14. Verzichten Sie während Ihres Aufenthalts bitte auf hochprozentigen Alkohol.
15. Bei Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- / Geruchssinn, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) werden sie gebeten, sich umgehend auf ihr Zimmer zu begeben und sich telefonisch beim ärztlichen Notdienst zu melden (Tel. 116117), um das weitere Vorgehen abzuklären. Bitte melden Sie sich zudem bei der Leitung des Hauses (05401 8668-42 oder 05401 8668-77), damit ggf. eine kontaktlose Verpflegung und die Markierung des Zimmers durch ein entsprechendes Schild veranlasst werden können.
Die Hausleitung muss bei Krankheitssymptomen oder einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus unverzüglich informiert werden. Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der begründete Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von Covid-19-Fällen in Bildungshäusern dem Gesundheitsamt zu melden.